

**Graf Einsiedel:** Ich glaube bemerken zu dürfen, daß der Fall natürlich vorliegt, wo die Verheimlichung nicht eine üble Absicht voraussetzt. Wenn eine Person für alle Mittel gesorgt hat, daß sie das Kind nach der Niederkunft in eine sichere Stube gab, so entsteht kein Nachtheil, und dieser Fall scheint nicht vorhanden.

**Referent Prinz Johann:** Wenn sie sowohl für Hülfe, als sichere Unterbringung des Kindes gesorgt hat, ist es keine Verheimlichung.

**Bürgermeister Ritterstädt:** Im Verlauf der Verhandlungen bin ich überzeugt worden, daß durch das, was von dem Hrn. Secr. Harz vorgeschlagen worden ist, der Sache vollständig abgeholfen wird. Ich will mich keineswegs dagegen aussprechen, daß die Sache ausgesetzt werde bis zur nächsten Sitzung, obgleich ich zu der Ueberzeugung gelangt bin, daß ich ohne Bedenken die Fassung, so wie sie von dem Hrn. Secr. vorgeschlagen worden ist, würde annehmen können. Ich glaube allerdings nunmehr aus den Verhandlungen abgenommen zu haben, daß es nothwendig sei, den Begriff der Verheimlichung im Gesetzentwurf näher zu bestimmen. Bloß als eine solche Bestimmung betrachte ich den Zusatz, keineswegs als eine anderweite Absicht, welche die Person hat, wenn sie dies Mittel ergriffen, aus welchem die Folgen hervorgehn, die man für gefährlich und strafbar achtet. Ich glaubte das noch vor der Abstimmung bemerken zu müssen.

**Bürgermeister Gottschald:** Ich bin zwar ebenfalls damit einverstanden, daß die Fassung der Deputation übertragen werde; indessen würde ich doch der Erwägung der Deputation anheim geben, ob das Amendement des Domherrn D. Günther nicht vielmehr in den zweiten Satz als in den ersten passen würde. Denn im ersten Satze ist der Fall behandelt, wenn die Verheimlichung der Niederkunft in der Absicht, das Kind zu tödten, erfolgt ist. In dem zweiten Satze ist die Verheimlichung der Niederkunft ohne diese Absicht, jedoch, wenn dabei die in den Motiven angegebenen Voraussetzungen eintreten, als strafbar angenommen worden. Es würde nun aber, wenn die Fassung des Artikels im zweiten Satze beibehalten würde, der Fall nicht ausgenommen werden, der in den Motiven im Gegensatze getroffen wird, nämlich der, wo die Gebährende die erforderliche Hülfsleistung sich zu verschaffen gewußt und die gehörige Sorgfalt für die Erhaltung des von ihr zu gebährenden Kindes angewendet hat. Ich glaube, grade um diesen Fall mit zu treffen, würde das Amendement des Domherrn D. Günther im zweiten Satze des Artikels zu berücksichtigen sein.

**Staatsminister v. Könnert:** Es scheint mir die Einschaltung in den ersten Satz angemessener. Er enthält eine Definition der Verheimlichung, die folgenden die Strafbestimmung.

**Domherr D. Günther:** Ganz im Sinne des Herrn Staatsministers ist der Satz auch von mir verstanden worden, als ich ihn aufstellte.

**Referent Prinz Johann:** Ich muß mich um so mehr dafür

erklären, da ich mir gar keine Verheimlichung denken kann, wenn sich die Schwangere die nöthige Hülfsleistung verschafft hat.

**Präsident:** Ich glaube, die Sache wird so stehen, daß man wünscht, daß über das jetzige Amendement jetzt abgestimmt werde, und ich frage die Kammer: Ob sie dem ersten Theile des Amendements, daß vor „Niederkunft“ die Worte: „bevorstehende oder erfolgte“ (s. oben S. 519.) ausgenommen werden sollen, beitrete? Einstimmig Ja!

Dann folgt die Frage: Ist die Kammer gemeint, in Bezug auf den 2. Theil des Amendements die Fassung desselben bis zur nächsten Sitzung zu erwarten? Einstimmig Ja!

**Staatsminister v. Könnert:** Die Regierung ist in der Verlegenheit, hier ihr erklärtes Einverständnis zurück nehmen zu müssen, was sich auf die ursprünglichen Vorschläge der jenseitigen Deputation bezog. Die Deputation der jenseitigen Kammer ist davon zurückgegangen, und die Regierung wird daher beim Gesetzentwurf stehen bleiben müssen.

**Präsident:** Ich würde nun noch die einzige Frage zu richten haben auf das von der Deputation auf der 91. S. gegebene Gutachten „daß die Strafe auf 1—6 Jahr Arbeitshausstrafe bestimmt werde.“ (S. oben S. 519.) Ich frage also die Kammer: Ob sie der Deputation beitrifft? Einstimmig Ja! und wird hierauf die Abstimmung über Artikel 125. selbst ebenfalls ausgesetzt.

**Referent Prinz Johann** verliest Art. 126., welcher lautet:  
 „(Aussetzung hilfloser Personen.) Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Vätern oder andern Personen, in deren Obhut sie sich befinden, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt oder in einem hilflosen Zustande verlassen werden, so sind die Thäter 1) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades, 2) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von Vier Monaten bis zu Zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis zu Vier Jahren, 3) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, mit Gefängnißstrafe von Einem bis zu Drei Monaten zu belegen.“

Die Deputation schlägt unter commissarischer Zustimmung für den unter 1) gedachten Fall vor: das Maximum der Strafe für diesen Fall auf Fünfzehn Jahre zu erhöhen. —

**Referent:** Zu diesem Artikel sind mehrere Amendements eingegangen: von dem Freiherrn v. Biedermann, ferner: eins vom Hrn. Bürgermeister Harz und eins vom Hrn. Bürgermeister Wehner.

**Secr. Harz:** Das Amendement ist sehr unbedeutend, allein es schien mir, daß die Fälle: jugendliches Alter, Krankheit und Gebrechlichkeit keineswegs alle die Verhältnisse umfaßten, wo eine Aussetzung im Sinne unsers Artikels stattfinden kann. Ich erinnere an das hohe Alter, an Blödsinn etc., und selbst an den Fall, wenn man einen, dem beide Beine abgeschossen wären, ohne Krücken an einem Orte zurückließe, wo